

Fachprüfungsordnung
für den Bachelor-Verbundstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau

an der Fachhochschule Südwestfalen

Standort Soest

vom 14.Juli.2017

in der Fassung der

Änderungsordnung vom 5. Dezember 2018,

2. Änderungsordnung vom 15 Mai 2020,

3. Änderungsordnung vom 20. Mai 2021

und

4. Änderungsordnung vom 24. Februar 2022

LESEFASSUNG:

Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die Fassungen der FPO und der Änderungsordnungen, wie in den Amtlichen Bekanntmachungen der FH SWF veröffentlicht

Auf Grund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547); zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) und des § 1 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Südwestfalen, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs xxxxx der Fachhochschule Südwestfalen folgende Fachprüfungsordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT

Teil 1

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Hochschulgrad
- § 3 *aufgehoben*
- § 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfende und Beisitzer
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Kompensation

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

- § 9 Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 10 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 11 Durchführung von Modulprüfungen
- § 12 Klausurarbeiten und Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Hausarbeiten
- § 15 Projektarbeiten
- § 16 Praxisphase
- § 17 Seminarmodule
- § 18 Semesterbegleitende Teilprüfungen

Teil 3

Das Studium

- § 19 Umfang der Bachelorarbeit/Masterarbeit
- § 20 Zulassung zur Bachelorarbeit/Masterarbeit
- § 21 Durchführung und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 22 Kolloquium

Teil 4

Ergebnis der Abschlussprüfung, Zusatzmodule, Doppelabschluss

- § 23 Zeugnis, Gesamtnote
- § 24 Doppelabschluss

Teil 5

Schlussbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Wahlpflichtmodule

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Fachprüfungsordnung (FPO) für den Bachelor-Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau im Fachbereich Maschinenbau-Automatisierungstechnik in Soest gilt zusammen mit der jeweils aktuell gültigen Fassung der Rahmenprüfungsordnung (RPO) der Fachhochschule Südwestfalen.

§ 2 Hochschulgrad

Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung gemäß § 2 RPO verleiht die Fachhochschule Südwestfalen in dem Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau den akademischen Grad „Bachelor of Engineering“, kurz „B.Eng.“.

§ 3 (aufgehoben durch ÄO vom 5.12.18)

§ 4 Beginn, Dauer, Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester.
- (3) Der Leistungsumfang beträgt insgesamt 180 Credits. Pro Semester ist in der Regel der Erwerb von 20 Leistungspunkten vorgesehen.
- (4) Details sind dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) zu entnehmen.

In dem Studiengang kann zwischen den Studienrichtungen

- a) Produktions- und Logistikmanagement,
- b) Vertriebs- und Produktmanagement und
- c) Entrepreneurship

gewählt werden. Die Wahl der Studienrichtung erfolgt spätestens bei der Rückmeldung zum fünften Studiensemester. Die Studienrichtung kann einmal ohne Angaben von Gründen oder bei endgültigem Nichtbestehen eines Pflichtmoduls der gewählten Studienrichtung der Anlage 1 auf Antrag gewechselt werden. Über einen zweiten Wechsel entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag aus sachlichen Gründen. Ein zweiter Wechsel bei endgültigem Nichtbestehen eines Pflichtmoduls der zuletzt gewählten Studienrichtung der Anlage 1 ist nicht möglich. Die Inanspruchnahme des § 8 (Kompensation) bleibt hiervon unberührt.

- (5) Die Pflichtmodule, die abhängig von der Wahl der Studienrichtung gemäß § 4 Absatz 4 RPO für alle Studierenden verpflichtend sind, und sind dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) zu entnehmen. Der Katalog, aus dem laut § 4 Absatz 4 RPO die Wahlpflichtmodule zu wählen

sind, ist in der Anlage 2 aufgeführt. Darüber hinaus können die Pflichtmodule der jeweils anderen Studienrichtung als Wahlpflichtmodule gewählt werden. Näheres zur Gliederung des Studiums sowie Details zu Art, Umfang, Inhalten und Prüfungsformen der Module sind den Anlagen, dem Studienverlaufsplan und dem Modulhandbuch zu entnehmen.

§ 5 Prüfungsausschuss

Der zuständige Prüfungsausschuss nach § 6 RPO ist der gemäß der Nutzungsvereinbarung des Instituts für Verbundstudiengänge der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens (IfV NRW) eingesetzte Fachausschuss für den Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau in Soest.

Dieser besteht aus

- a) vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretenden vorsitzenden Mitglied,
- b) einer oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 2 HG sowie
- c) einer oder einem Studierenden.

§ 6 Prüfende und Beisitzer

Die Prüfenden und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

Bezugnehmend auf § 9 Absatz 6 RPO können in dem Studiengang unter Beachtung der nachstehenden Regelungen Bonuspunkte vergeben werden: Die Bewertung einer bestandenen Modulprüfung kann durch Bonuspunkte, die im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung erworben werden, um einen einheitlich festgelegten Notenwert verbessert werden. Die Endnote muss eine Note gemäß § 9 Absatz 3 RPO sein. Diese Notenverbesserung ist nur für die zwei Prüfungstermine anrechenbar, die unmittelbar auf die Erbringung der Studienleistung erfolgen. Eine bessere Note als 1,0 ist nicht erreichbar. Ob und wofür im Rahmen einer zusätzlichen, freiwilligen Studienleistung Bonuspunkte erworben werden können, wird in der Modulbeschreibung festgelegt. In dieser wird auch der je Studienleistung einheitliche Notenwert festgelegt. Die Notenverbesserung darf den Wert von 0,7 nicht überschreiten.

§ 8 Kompensation

Bezugnehmend auf § 11 RPO ist es der oder dem Studierenden einmal im Studium gestattet, ein Wahlpflichtmodul auszutauschen, wenn die Prüfung in diesem Modul einmal nicht bestanden wurde. Dafür muss ein schriftlicher Antrag an den Prüfungsausschuss gerichtet werden.

Teil 2

Modulprüfungen und Studienleistungen

§ 9

Umfang und Form der Modulprüfungen

Die konkreten Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen, die gemäß § 13 Absatz 2 RPO in der Fachprüfungsordnung festgelegt werden können, sind den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

§10

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Bei der Beantragung der Zulassung zu Modulprüfungen gemäß § 14 Absatz 2 RPO sind folgende Fristen einzuhalten:

a) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer elektronisch gestützten Prüfung oder einer mündlichen Prüfung wird diese Frist vom Prüfungsausschuss festgelegt.

b) Im Falle einer Modulprüfung in Form einer Hausarbeit, Semesterbegleitender Teilprüfungen beträgt diese Frist vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen des Semesters.

(2) Bei der Rücknahme des Antrags auf Zulassung zu einer Modulprüfung gemäß § 14 Absatz 5 RPO gelten folgende Fristen:

a) Bei Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer elektronisch gestützten Prüfung oder einer mündlichen Prüfung beträgt diese Frist eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin.

b) Bei Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit (§ 12 in Verbindung mit § 21 RPO) oder einer Modulprüfung in Form von Teilprüfungen (§ 8 FPO) beträgt diese Frist zwei Wochen nach Ablauf der Frist zur Antragstellung zwecks Zulassung. Ersatzweise kann einmal ein neues Thema verlangt werden.

(3) Die Zulassung zu einigen Modulprüfungen kann gemäß § 14 Absatz 7 RPO von der Erbringung von Vorleistungen (Studienleistungen) abhängig gemacht werden. Für welche Prüfungen solche Studienleistungen notwendig sind, ist den Anlagen 1 und 2 zu entnehmen.

(4) Bezugnehmend auf § 14 Absatz 10 RPO müssen für die Zulassung zu den Modulprüfungen ab dem dritten Semester alle Modulprüfungen des ersten Semesters mit insgesamt 20 ECTS-Leistungspunkten bestanden sein.

Für die Zulassung zu den Modulprüfungen ab dem fünften Semester müssen alle Modulprüfungen des ersten und zweiten Semesters mit insgesamt 40 ECTS-Leistungspunkten bestanden sein.

§ 11

Durchführung von Modulprüfungen

Der Prüfungstermin von Modulprüfungen in Form einer Klausurarbeit, einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren, einer elektronisch gestützten Prüfung oder einer mündlichen Prüfung

wird rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.

§ 12

Klausurarbeiten und Klausurarbeiten im Antwortwahlverfahren

(1) Die Bearbeitungsdauer einer Klausurarbeit gemäß § 17 RPO oder einer Klausurarbeit im Antwortwahlverfahren gemäß § 18 RPO beträgt 90 Minuten.

(2) Die Möglichkeit der mündlichen Ergänzungsprüfung gemäß § 17 Absatz 4 RPO besteht in diesem Studiengang. In Ergänzung zu den dortigen Regelungen gilt Folgendes: Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ nach der ersten Wiederholung (zweiter Versuch) einer Modulprüfung in Form einer Klausurarbeit (auch im Antwortwahlverfahren) kann sich die Kandidatin oder der Kandidat einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Diese Regelung kann für höchstens drei Modulprüfungen in Anspruch genommen werden. Die Ergänzungsprüfung ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Klausurergebnisses der Wiederholungsprüfung über das Studierenden-Servicebüro schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf das Themengebiet der letzten nicht bestandenen Klausur. Die Ergänzungsprüfung wird von der oder dem Prüfenden der Klausurarbeit und einer oder einem weiteren Prüfenden gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend. Auf Grund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) als Ergebnis einer Modulprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 3 bis 7 finden in den Fällen des § 12 RPO Absatz 1 und 3 (bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß der Kandidatin oder des Kandidaten) keine Anwendung.

§ 13

Mündliche Prüfungen

Eine mündliche Prüfung im Sinne von § 20 RPO dauert je Kandidatin oder Kandidat mindestens 30, maximal 45 Minuten.

§ 14

Hausarbeiten

Eine Hausarbeit nach § 21 RPO hat in der Regel einen Textumfang von 15 Seiten à 50 Zeilen (exklusive Abbildungen und Tabellen). Der Fachvortrag, durch den die Hausarbeit generell ergänzt wird, hat eine Dauer von maximal 45 Minuten. Die Hausarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderung nach Satz 1 und 2 erfüllen.

§ 15

Projektarbeiten

(1) Bezugnehmend auf § 23 Absatz 1 RPO haben Projektarbeiten in der Regel einen Textumfang von zehn bis 15 Seiten à 50 Zeilen (exklusive Abbildungen und Tabellen). Die Projektarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit durchgeführt werden, wenn die als Prüfungsleistung zu bewertenden Beiträge der einzelnen Studierenden auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sind und die Anforderung nach Satz 1 erfüllen.

Der Fachvortrag, durch den die Projektarbeit ergänzt werden kann, hat eine Dauer von maximal 30 Minuten. Ob ein ergänzender Fachvortrag erforderlich ist, wird im Modulhandbuch geregelt.

(2) Die Bearbeitungszeit der Projektarbeit gemäß § 23 Absatz 5 RPO beträgt höchstens zwölf Wochen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu zwei Wochen gewähren. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und eine Begründung enthalten. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.

§ 14 Praxisphase

(1) Bezugnehmend auf die Regelungen in § 25 RPO müssen die Studierenden des Verbundstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau eine Praxisphase absolvieren. Diese dauert in der Regel 15 Wochen und wird planmäßig im siebten Fachsemester absolviert.

(2) Die Durchführung der Praxisphase stellt eine Studienleistung in diesem Studiengang dar, die nicht benotet wird. Für das erfolgreiche Durchführen der Praxisphase werden elf Credits angerechnet

(3) Zur Praxisphase wird zugelassen, wer aus Pflichtmodulen und einem Studienrichtungsmodul mindestens 90 Credits erreicht hat.

(4) Die Praxisphase wird anerkannt, wenn ein Nachweis des durchführenden Unternehmens über die Mitarbeit der oder des Studierenden vorliegt, die oder der Studierende einen Zwischenbericht nach sieben Wochen und einen Abschlussbericht über Aufgabenstellung, Durchführung und Ergebnisse der Praxisphase spätestens einen Monat nach Ende derselben vorgelegt hat und diese Berichte anerkannt worden sind. Dabei ist auf Vertraulichkeit gegenüber dem durchführenden Unternehmen zu achten.

§ 17 Seminarmodule

(3) Die Studierenden müssen im planmäßigen siebten Fachsemester drei Seminarmodule absolvieren. Die Seminarmodule haben jeweils einen Umfang von zwölf SWS und finden in der Regel als Blockveranstaltungen statt.

(4) Die Teilnahme an den Seminarmodulen stellt eine Studienleistung in diesem Studiengang dar, die nicht benotet wird. Für die erfolgreiche Teilnahme werden pro Seminarmodul drei Credits vergeben.

(5) Die Teilnahme an den Seminarmodulen ist ab dem fünften Fachsemester möglich. Soweit ein Seminarmodul eine Begrenzung der Teilnehmerzahl im Sinne des § 59 Absatz 2 Hochschulgesetz aufweist, sind Studierende höherer Fachsemester vorrangig teilnahmeberechtigt.

§ 18

Semesterbegleitende Teilprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung kann in fachlich geeigneten Modulen in bis zu vier Teilprüfungen geteilt werden. Diese Teilprüfungen werden als schriftliche Prüfungen semesterbegleitend durchgeführt.
- (2) Die Gesamtzeit der Teilprüfungen dauert je Kandidat oder Kandidatin mindestens 60 Minuten, höchstens 120 Minuten.
- (3) Im Übrigen gelten die Regeln in § 11 und 17 RPO entsprechend.
- (4) Die Termine werden zu Semesterbeginn von dem oder der Lehrenden bekannt gegeben.
- (5) Wird die Modulprüfung, die sich aus semesterbegleitenden Teilprüfungen zusammensetzt, mit „nicht ausreichend“ bewertet, so finden Wiederholungsprüfungen in Form einer Klausurarbeit statt.

Teil 3

Das Studium

§ 19

Umfang der Bachelorarbeit

- (1) Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 28 Absatz 1 RPO beträgt in der Regel etwa 30 Seiten à etwa 50 Zeilen (exklusive Abbildungen und Tabellen).
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt zwölf bis 16 Wochen. Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss eine Nachfrist der Bearbeitungszeit von bis zu drei Wochen gewähren. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und eine Begründung enthalten. Die Betreuerin oder der Betreuer soll zu dem Antrag gehört werden.

§ 20

Zulassung zur Bachelorarbeit

Ergänzend zu § 29 Absatz 1 RPO kann zur Bachelorarbeit nur zugelassen werden, wer in den Pflichtmodulen, den Studienrichtungsmodulen, den Wahlpflichtmodulen und den Seminarmodulen 155 Credits erreicht hat.

§ 21

Durchführung, Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit gemäß § 30 Absatz 2 RPO kann nur innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraums ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (2) Abweichend von § 30 Absatz 4 RPO kann die Bachelorarbeit auf Antrag auch in englischer Sprache verfasst werden.

(3) Bezugnehmend auf § 30 Absatz 7 RPO werden durch das Bestehen der Bachelorarbeit zwölf Credits erworben.

§ 22 Kolloquium

(1) Ergänzend zu den Regelungen in § 31 Absatz 2 RPO kann zum Kolloquium nur zugelassen werden, wer in den Pflichtmodulen, den Studienrichtungsmodulen, den Wahlpflichtmodulen, den Seminarmodulen und der Bachelorarbeit 177 Credits erreicht hat.

(2) Das Kolloquium wird gemäß § 31 Absatz 5 RPO als mündliche Prüfung mit einer Zeitdauer von mindestens 30 Minuten und maximal 60 Minuten durchgeführt.

(3) Bezugnehmend auf § 31 Absatz 6 RPO werden durch das Bestehen des Kolloquiums drei Credits erworben.

Teil 4 Ergebnis der Abschlussprüfung, Zusatzmodule, Doppelabschluss

§ 23 Zeugnis, Gesamtnote

(1) Ergänzend zu § 33 Absatz 1 RPO werden auf dem Zeugnis auch die gewählte Studienrichtung und die erfolgreich absolvierten Seminarmodule aufgeführt.

(2) Das Bachelorzeugnis wird zweisprachig in Deutsch und Englisch ausgefertigt.

§ 22 Doppelabschluss

Bezugnehmend auf § 35 RPO wird im Rahmen der Kooperation mit anderen Hochschulen eine Bachelorurkunde ausgestellt, wenn

- a) alle Prüfungen, die zur Erlangung des entsprechenden Abschlusses der Partnerhochschule erforderlich sind, abgeschlossen sind,
- b) in Studienrichtungsmodulen und Wahlpflichtmodulen dieses Studiengangs mindestens 15 ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind,
- c) in der Bachelorarbeit 15 ECTS-Leistungspunkte nach den Vorgaben dieser Prüfungsordnung erworben worden sind und
- d) im Kolloquium drei ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind.

Teil 5 **Schlussbestimmungen**

§ 25 **Inkrafttreten, Übergangsregelung und Veröffentlichung**

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in der Amtlichen Bekanntmachung der Fachhochschule Südwestfalen – Verkündungsblatt der Fachhochschule Südwestfalen – veröffentlicht.

(2) Für den Studiengang gilt folgende Aufwuchsregelung:

Volkswirtschaft	Wintersemester 2017/2018
Werkstoffkunde	Wintersemester 2017/2018
Mathematik 1	Wintersemester 2017/2018
Technische Mechanik 1	Wintersemester 2017/2018
Betriebswirtschaftslehre	Sommersemester 2018
Fertigungsverfahren	Sommersemester 2018
Mathematik 2	Sommersemester 2018
Technische Mechanik 2	Sommersemester 2018
Internes Rechnungswesen	Wintersemester 2018/2019
Konstruktionslehre 1	Wintersemester 2018/2019
Naturwissenschaftliche Grundlagen	Wintersemester 2018/2019
Technisches Englisch	Wintersemester 2018/2019
Externes Rechnungswesen	Sommersemester 2019
Konstruktionslehre 2	Sommersemester 2019
Wirtschaftsmathematik	Sommersemester 2019
Informatik	Sommersemester 2019
Projektmanagement	Wintersemester 2019/2020
Marketing 1	Wintersemester 2019/2020
Logistik	Wintersemester 2019/2020
Vertriebsmanagement	Wintersemester 2019/2020
Entrepreneurship und Innovations Management	Wintersemester 2019/2020
Elektrotechnik	Wintersemester 2019/2020
Prozessmanagement	Sommersemester 2020
Produktionswirtschaft	Sommersemester 2020
Moderne Fertigungsverfahren und -techniken	Sommersemester 2020
Produktmanagement	Sommersemester 2020
Marketing 2	Sommersemester 2020
Transformationsmanagement	Sommersemester 2020
Business Model Management	Sommersemester 2020
Fertigungsautomatisierung	Sommersemester 2020
Seminarmodul 1	Wintersemester 2020/2021
Seminarmodul 2	Wintersemester 2020/2021
Seminarmodul 3	Wintersemester 2020/2021
Internationales Management	Sommersemester 2021
Recht im Unternehmen	Sommersemester 2021
Qualitätsmanagement	Sommersemester 2021

(3) Diese Prüfungsordnung wird nach Überprüfung durch das Rektorat der Fachhochschule Südwestfalen auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Maschinenbau-Automatisierungstechnik vom 12. Juli 2017 erlassen.

Iserlohn, den 14. Juli 2017

Der Rektor der Fachhochschule Südwestfalen

Berufsbegleitender Bachelor-Verbundstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen-Maschinenbau (9 Semester)

	Modul Nr.	Module	Modul- typ	Studien- leistung	Semester	
					Credits	Prüfung
Semester 1	1.1	Volkswirtschaft (VW)	PG	X	5	1
	1.2	Werkstoffkunde (WK1)	PG		5	1
	1.3	Mathematik 1 (M1)	PG	X	5	1
	1.4	Technische Mechanik 1 (TM1)	PG		5	1
Semester 2	2.1	Betriebswirtschaftslehre (BWL)	PG		5	1
	2.2	Fertigungsverfahren (FV)	PG		5	1
	2.3	Mathematik 2 (M2)	PG	X	5	1
	2.4	Technische Mechanik 2 (TM2)	PG		5	1
Semester 3	3.1	Internes Rechnungswesen (IRW)	PG		5	1
	3.2	Konstruktionslehre 1 (K1)	PG	X	5	1
	3.3	Naturwissenschaftliche Grundlagen (NG)	PG	X	5	1
	3.4	Technisches Englisch (TE)	PG		5	1
Semester 4	4.1	Externes Rechnungswesen (ERW)	PG		5	1
	4.2	Konstruktionslehre 2 (K2)	PG	X	5	1
	4.3	Wirtschaftsmathematik (WM)	PG		5	1
	4.4	Informatik (IN)	PG		5	1
Semester 5	5.1	Projektmanagement (PM)	PG		5	1
	5.2	Marketing 1 (MA1)	PG		5	1
	5.3	Studienrichtungsmodul 1	P SR		5	1
	5.4	Elektrotechnik (ET)	PG		5	1
Semester 6	6.1	Prozessmanagement (PROZ)	PG		5	1
	6.2	Studienrichtungsmodul 2	P SR		5	1
	6.3	Studienrichtungsmodul 3	P SR		5	1
	6.4	Fertigungsautomatisierung (FAU)	PG		5	1
Semester 7	7.1	Praxisprojekt			11	0
	7.2	Seminarmodul 1: Wissenschaftliches Arbeiten	P Sem		3	0
	7.2	Seminarmodul 2	WP Sem		3	0
	7.2	Seminarmodul 3	WP Sem		3	0
Semester 8	8.1	International Management (IM)	PG		5	1
	8.2	Recht im Unternehmen (RIU)	PG		5	1
	8.3	Qualitätsmanagement (QM)	PG		5	1
	8.4	Wahlpflichtmodul 1	WP		5	1
Sem. 9	9.1	Wahlpflichtmodul 2	WP		5	1
		Bachelor-Arbeit			12	0
		Kolloquium			3	1
	Σ Studium				180	30

Studienrichtung 1: Produktions- und Logistikmanagement

5.3.1	Logistik	P SR
6.2.1	Produktionswirtschaft	P SR
6.3.1	Moderne Fertigungsverfahren und -techniken	P SR

Studienrichtung 2: Vertriebs- und Produktmanagement

5.3.2	Vertriebsmanagement	P SR
6.2.2	Produktmanagement	P SR
6.3.2	Marketing 2	P SR

Studienrichtung 3: Entrepreneurship

5.3.3	Entrepreneurship und Innovations Management	P SR
6.2.3	Transformationsmanagement	P SR
6.3.3	Business Model Management	P SR

Module des Studiums		Anzahl	Credits	Prüfungen
Pflichtmodul Grundlagen	PG	24	120	24
Pflichtmodul Studienrichtung	P SR	3	15	3
Pflichtmodul Seminar	P Sem	1	3	0
Wahlpflichtmodul	WP	2	10	2
Wahlpflichtmodul Seminar	WP Sem	2	6	0
Praxisphase		1	11	0
Bachelorarbeit		1	12	0
Kolloquium		1	3	1
Σ Studium			180	30

Anlage 2

Container Wahlpflichtmodule:	
Spracherwerb	Erläuterung: Die Container werden mit konkreten Modulen befüllt. Ein Modul innerhalb eines Containers hat eine Wertigkeit von 5 Credits und schließt mit einer Prüfung ab. Wenn ein Container mehrere Module enthält, kann der Container gemäß der Anzahl der enthaltenen Module mehrfach gewählt werden.
Themen der Kommunikation	
Themen der Naturwissenschaften	
Themen der Technik	
Themen des Managements	
Themen des Marketings	
Themen der Wirtschaft	
Container Seminar-Module:	
Themen der Politik	Erläuterung: Die Container werden mit konkreten Seminar-Modulen befüllt. Ein Seminar-Modul innerhalb eines Containers hat eine Wertigkeit von 3 Credits. Wenn ein Container mehrere Seminar-Module enthält, kann der Container gemäß der Anzahl der enthaltenen Module mehrfach gewählt werden.
Themen der Ethik	
Themen der Gesellschaft	
Themen der Informatik	
Themen der Kommunikation	
Themen der Kreativität	
Themen der Technik	